

Für das Nachschlagewerk !

2473 035

37

Nicht für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: BEG §§ 4, 185

Rechtssatz: Ein Verfolgter, der im Jahre 1946 sich in einem DP-Lager in Westdeutschland aufgehalten hat und vor dem 1. Januar 1947 aus Westdeutschland ausgewandert ist, kann Entschädigungsansprüche auf Grund des § 4 Abs 1 Nr 1 Buchst c BEG gegen das Land, in dem er sich im Jahre 1946 aufgehalten hat, nicht erheben.

Aktenzeichen: IV ZR 144/56

Urteil des BGH vom 29. September 1956 OLG Frankfurt

Verkündet
lt. Protokoll am 29.
Sept. 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Angestellten Joseph C [REDACTED], früher K [REDACTED],
C [REDACTED] Ave, B [REDACTED], [REDACTED] USA,
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] str. -

g e g e n

das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 29. September 1956 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Dr. Spreng

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das den Parteien an Verkündungs-
Statt am 30. November/1. Dezember 1955 zugestellte
Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision hat der
Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren
gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1904 geborene Kläger, der polnischer Staatsangehöriger war und seinen Wohnsitz in Polen hatte und jetzt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika lebt, macht einen Anspruch auf Haftentschädigung für die Zeit vom 22. Juni 1942 bis zum 1. April 1945 geltend. Er behauptet, während dieser Zeit infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen in einem Ghetto und in einem Konzentrationslager in Polen seiner Freiheit beraubt gewesen zu sein. Im Jahre 1946 hat er sich in einem DP-Lager im Gebiete des beklagten Landes befunden, er ist jedoch bereits vor dem 1. Januar 1947 nach den Vereinigten Staaten ausgewandert.

Die Entschädigungsorgane haben Ansprüche des Klägers gegen das beklagte Land abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen. In dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin waren die Parteien nicht vertreten; sie haben übereinstimmend gebeten, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

1. Dem Antrag auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung war gemäß § 209 Abs 3 Satz 2 BEG stattzugeben.
2. Das Berufungsgericht hält den Kläger nicht für berechtigt, Entschädigungsansprüche gegen das beklagte Land geltend zu machen. Da der Kläger sich im Gebiete des beklagten Landes lediglich in einem DP-Lager aufgehalten habe, könne er gegen das beklagte Land Ansprüche nur erheben, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs 1 Nr 6 BErgG vorlägen, d.h. der Kläger sich noch am 1. Januar 1947 in dem DP-Lager aufgehalten habe und seitdem entweder ausgewandert oder in die



deutsche Rechts- oder Wirtschaftsordnung eingegliedert worden sei. Diese Voraussetzungen erfülle der Kläger aber nicht. Neben der in § 8 Abs 1 Nr 6 BErgG für DP-Lagerinsassen getroffenen Regelung könnten die Bestimmungen des § 8 Abs 1 Nr 1 - 5 BErgG nicht zur Anwendung kommen. Im übrigen seien die in Deutschland befindlich gewesenen DP-Lager auch extritorial gewesen, so daß ein Aufenthalt in diesen nicht einem Aufenthalt im Geltungsbereich des Bundesergänzungsgesetzes gleichgesetzt werden könne.

Die Revision vertritt insbesondere unter Berufung auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. April 1955 (RzW 1955, 220³²) die Auffassung, daß auch der Aufenthalt in einem DP-Lager im Geltungsbereich des BErgG die Anwendung des § 8 Abs 1 Nr 2 BErgG rechtfertigen könne und daß der Aufenthalt des Klägers in dem DP-Lager im Gebiete des beklagten Landes unabhängig davon, ob DP-Lager als extritorial anzusehen seien, ein dauernder Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen gewesen sei.

Nachdem durch das Änderungsgesetz vom 29. Juni 1956 das BErgG als BEG eine neue Fassung erhalten hat, sind dessen Bestimmungen auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch entsprechend dem Art III Nr 9 Abs 2 des Änderungsgesetzes anzuwenden. Nach diesen Vorschriften ist Schuldner eines Entschädigungsanspruchs das Land, dessen Entschädigungsbehörden gemäß §§ 185, 232 BEG zuständig sind (vgl hierzu auch die Entscheidung des erkennenden Senats in RzW 1956, 176²⁴). Hiernach ist die Zuständigkeit davon abhängig, welcher der in § 4 BEG bzw. § 8 BErgG geregelten Fälle vorliegen. Demgemäß würde das beklagte Land Schuldner des Klägers sein, wenn dieser sich am 1. Januar 1947 in einem DP-Lager im beklagten Lande aufgehal-

ten hätte (§ 185 Abs 2 Nr 5 in Verbindung mit § 4 Abs 1 Nr 2 BEG bzw. § 89 Abs 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 8 Abs 1 Nr 6 BErgG). Unstreitig ist dies nicht der Fall.

Auf die Bestimmung des § 185 Abs 2 Nr 3 in Verbindung mit § 4 Abs 1 Nr 1 Buchstabe c BEG bzw. § 89 Abs 2 Buchstabe c in Verbindung mit § 8 Abs 1 Nr 2 BErgG kann der Kläger sich nicht berufen. Zwar war im Bundesergänzungsgesetz die Frage, ob der Aufenthalt in einem DP-Lager auch als dauernder Aufenthalt im Sinne des § 8 Abs 1 Nr 1 bis 5 BErgG angesehen werden konnte, nicht ausdrücklich geregelt. Wie sich jedoch aus der Begründung des Änderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache Nr 1949 Seite 91) ergibt, hat das Bundesergänzungsgesetz, abgesehen von den Bestimmungen für besondere Verfolgtengruppen, DP-Lagerinsassen Entschädigungsansprüche nur zubilligen wollen, wenn sie die in seinem § 8 Abs 1 Nr 6 bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Dies ist nunmehr durch die ausdrückliche Bestimmung in § 4 Abs 3 BEG klargestellt (vgl im übrigen auch Blessin-Wilden Seite 120 Anm 12 zu § 8 BErgG und Becker-Huber-Küster S 717 Anm 6 zu § 89 BErgG). Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob etwa die Dauer des Aufenthalts des Klägers in dem DP-Lager im beklagten Lande den Erfordernissen entsprochen hätte, die der erkennende Senat in seinem Urteil RzW 1955, 220³² hinsichtlich eines mehr als 4-jährigen Aufenthalts in einem Konzentrationslager bejaht hat.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus
§ 225 BEG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Dr. Spreng